## 5478

# Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 223/2015 betreffend Zusätzliche Kosten der Eichmeister

,	vom									`	١
١	VOIII				•	•	•	٠	•	•	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018,

#### beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 223/2015 betreffend Zusätzliche Kosten der Eichmeister wird als erledigt abgeschrieben.
  - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. August 2016 folgendes von den Kantonsräten Peter Preisig, Hinwil, Martin Farner, Oberstammheim, und Peter Uhlmann, Dinhard, am 7. September 2015 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, den kantonalen Eichmeistern, nebst den eidgenössischen Gebühren, die Verrechnung zusätzlicher Kosten zu untersagen. Die eidgenössischen Gebühren (Art. 19 Abs. 3 MessG) sind kostendeckend. Sollten ausserordentliche Kosten, wie zum Beispiel für Spezialtransporte anfallen, so müssen sie deklariert werden und dürfen entsprechend weiterverrechnet werden.

Bericht des Regierungsrates:

## Vollzug Messwesen

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz; MessG; SR 941.20) regelt die Aufgaben des Bundes und der Kantone im Bereich des Messwesens. Nach Art. 16 MessG sind die Kantone insbesondere zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit von Längenmessmitteln, Raummassen, Gewichtstücken, Waagen, Messanlagen für Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Wasser) und Abgasmessmitteln für Verbrennungsmotoren. Erledigt werden diese Aufgaben durch die von den Eichmeisterinnen und Eichmeistern geführten kantonalen Fachstellen (Eichämter).

#### Eich- und Kontrollgebühren

Für die Eichung und Kontrolle der Messmittel erheben die Eichämter Gebühren. Sie wenden dabei die vom Bund in seiner Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV, SR 941.298.1) unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips (Art. 19 MessG) festgelegten Tarife an.

Die Gebühren für die Eichung und Kontrolle von Messmitteln werden je Stück oder nach Zeitaufwand erhoben (Art. 3 EichGebV). Sowohl der Ansatz je Stück als auch der Stundenansatz für den Zeitaufwand sind im Anhang zur EichGebV festgelegt. Die Gebühr umfasst neben der Arbeitszeit für die eigentliche Eichung und Kontrolle auch den Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung (Korrespondenz, Rechnungstellung, Buchführung und Führen der Dateien eich- und kontrollpflichtiger Messmittel und Verwender) sowie für die Infrastruktur der Eichämter.

Von den vereinnahmten Gebühren liefern die Eichämter je 5% an das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) und an den Kanton als Abgeltung für deren Leistungen zugunsten der Eichämter (u. a. Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung) ab. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 8 EichGebV.

## Ersatz der Auslagen

Die genannten Gebühren vermögen die Kosten der Eichämter nicht vollständig zu decken. Zusätzlich zur Eich- und Kontrollgebühr verrechnen die Eichämter deshalb Auslagen u. a. für den Weg, die Reisezeit sowie den Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel (Art. 6 Abs. 1 EichGebV). Für die Regelung der Höhe dieser Auslagenentschädigungen sind die Kantone zuständig. Sie können Pauschalansätze für die Auslagen festlegen (Art. 6 Abs. 3 EichGebV). Ein Verzicht auf den Ersatz der entstehenden Auslagen fällt daher ausser Betracht.

Wenn die Eichämter Kundenbesuche nach vorheriger Terminabsprache tätigen und wenn sie zur Eichung Mess- und Hilfsmitteln benötigen, welche die eigenen Transportmöglichkeiten übersteigen, verlangen sie den Ersatz ihrer Auslagen nach Aufwand. Neben Kosten für Weg und Reisezeit werden in diesen Fällen auch die Kosten für Gewichtstransporte durch Dritte oder die Miete des Eichlastenzugs des METAS in Rechnung gestellt. Art. 6 Abs. 2 EichGebV sieht dies ausdrücklich vor.

Auf den Touren, bei denen die Eichämter mehrere Kundinnen und Kunden unangemeldet aufsuchen und deren Messmittel kontrollieren und eichen, verrechnen die Eichämter die Auslagen ihrer Mitarbeitenden mittels Pauschalen. Sie wenden einheitlich festgelegte Tarife an, welche die Anzahl aufgesuchter Messmittelverwender, die dafür benötigte Reisezeit und die zurückgelegten Kilometer berücksichtigen. Als Grundlage dienen der bundesrechtlich festgelegte Stundenansatz (Fr. 123; Bst. A Ziff. 1 Anhang zur EichGebV) sowie eine ortsübliche Kilometerentschädigung. Wie in der EichGebV verlangt, weisen die Eichämter die Auslagen in ihren Rechnungen an die Messmittelverwender gesondert aus.

Pauschalen enthalten begrifflich die Rundung bzw. Verallgemeinerung der entstehenden Kosten. Die einzeln erbrachten Teilleistungen werden dabei nicht im Detail ermittelt und ausgewiesen. Dies kann dazu führen, dass Pauschalen in einzelnen Fällen von den tatsächlichen Kosten (sowohl nach oben wie auch nach unten) abweichen können. Auf Touren mit mehreren Kundenbesuchen sind Pauschalen jedoch die zweckmässigste Lösung, da die Zuordnung und Verrechnung der die einzelnen Kundinnen und Kunden betreffenden tatsächlichen Kosten mit grossem Aufwand verbunden wäre. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sind Pauschalen bei der Auferlegung von Wegkosten denn auch bei Handwerkerinnen und Handwerkern und anderen Dienstleistungsbetrieben gängige Praxis. Zumal im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen, ist an der Praxis, die Auslagen mittels Pauschalen zu erheben, festzuhalten.

# Ergebnis der Überprüfung der Praxis des Auslagenersatzes

Das vorliegende Postulat gab Anlass, die Praxis der Eichämter bei der Rechnungstellung und insbesondere bei der Auferlegung der Pauschalen zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass die Eichämter ihre Auslagen grundsätzlich korrekt ermitteln und rechtmässig entweder nach Aufwand oder nach ihren einheitlich festgelegten Pauschalansätzen in Rechnung stellen. Auch die angewendeten Ansätze für Reisezeit und Wegkosten sowie die entsprechenden Pauschalen erweisen sich in ihrer Höhe als angemessen.

Eine Besonderheit bei der Verrechnung der Auslagen mittels Pauschalbetrag stellt die Tätigkeit der Eichämter auf Märkten dar. Den Kundinnen und Kunden auf Märkten werden die Auslagen grundsätzlich ebenfalls pauschal auferlegt. Da üblicherweise die Rechnung nach erfolgter Prüfung bzw. Eichung direkt vor Ort ausgestellt und ausgehändigt wird, drängt sich ein pauschal erhobener Auslagenersatz auf. Aufgrund der räumlichen Nähe der Standorte der zu eichenden Messmittel ist es jedoch sinnvoll, die Pauschale auf Märkten neu und im Sinne einer Entlastung der Messmittelverwender tiefer anzusetzen.

Eine weitere Besonderheit zeigte die Überprüfung der Auslagenpraxis bei Betrieben, in denen mehrere Waagen von unterschiedlichen Besitzern verwendet werden (z. B. Postagentur in Lebensmittelgeschäft). Auch in diesen Fällen wurde bisher bei gleichzeitiger Eichung jedem Waagenbesitzer die Pauschale auferlegt. Künftig wird bei Eichungen von Waagen verschiedener Besitzer im gleichen Betrieb die Pauschale anteilmässig erhoben, was ebenfalls zu einer Entlastung der betroffenen Messmittelbesitzer führt.

### **Zusammenfassung und Antrag**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Auslagen der Eichmeisterinnen und Eichmeister gestützt auf Bundesrecht zusätzlich zu den Eichund Kontrollgebühren in Rechnung gestellt und dass für die Erhebung dieser Auslagen Pauschalen festgelegt werden dürfen. Die Eichämter erheben die Gebühren und die Auslagen rechtmässig. Indem die Pauschalen für Eichungen und Kontrollen auf Märkten sowie in Betrieben mit Waagen verschiedener Besitzer differenzierter festgelegt werden, kann indessen eine Entlastung der betroffenen Messmittelbesitzer erreicht werden. Um die Transparenz und Überprüfbarkeit zu verbessern und um die Legitimation zu erhöhen, wird der Tarif für die Auslagenentschädigungen der Eichämter neu vom Regierungsrat festgelegt. Entsprechend hat er die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 (LS 941.1) mit einem Anhang über den Tarif für die Auslagen ergänzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 223/2015 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Thomas Heiniger Kathrin Arioli